

## IFRS direkt

### Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Juni 2020



## Änderungen an IFRS 16: Mietzugeständnisse im Zusammenhang mit COVID-19

### Auf einen Blick

Infolge der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) wurden Leasingnehmern Mietzugeständnisse in unterschiedlicher Form (z. B. Zahlungsbefreiungen und Stundung von Leasingzahlungen) gewährt. Am 28. Mai 2020 veröffentlichte der IASB eine Änderung des IFRS 16, die eine optionale Erleichterung für Leasingnehmer enthält, die es diesen erlaubt, auf die Beurteilung, ob ein Mietzugeständnis im Zusammenhang mit COVID-19 nach IFRS 16 eine Modifikation des Leasingverhältnisses darstellt, zu verzichten. Stattdessen können Leasingnehmer solche Mietzugeständnisse so behandeln, als handele es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses. In vielen Fällen dürfte dies dazu führen, dass das Mietzugeständnis in den Perioden, in denen das Ereignis oder die Bedingung, die die niedrigere Zahlung auslöst, eintritt, als variable Leasingzahlung bilanziert wird.

### Sachverhalt

In vielen Ländern wurden bzw. werden als Folge der COVID-19-Pandemie Mietzugeständnisse an Leasingnehmer gewährt. Solche Zugeständnisse können verschiedene Formen annehmen, z. B. Zahlungsbefreiungen und Stundung von Leasingzahlungen für einen bestimmten Zeitraum, manchmal gefolgt von höheren Leasingzahlungen in zukünftigen Perioden. IFRS 16 enthält

Regelungen, die für solche Mietzugeständnisse anzuwenden sind. Der IASB hat jedoch festgestellt, dass die Anwendung dieser Regelungen auf eine potenziell große Anzahl von Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit COVID-19 komplex sein könnte - insbesondere im Hinblick auf die vielen anderen Herausforderungen, mit denen die bilanzierenden Unternehmen während der Pandemie konfrontiert sind.

Infolgedessen hat der IASB Leasingnehmern (aber nicht Leasinggebern) Erleichterungen in Form einer optionalen Befreiung von der Prüfung, ob ein Mietzugeständnis i. Z. m. COVID-19 eine Modifikation des Leasingvertrags darstellt, gewährt. Leasingnehmer können sich dazu entscheiden, Mietzugeständnisse in derselben Weise zu bilanzieren, wie sie es tun würden, wenn es sich nicht um eine Modifikation des Leasingverhältnisses handeln würde. In vielen Fällen wird dies dazu führen, dass das Zugeständnis als variable Leasingzahlung bilanziert wird.

Die Erleichterung gilt nur für Mietzugeständnisse, die als direkte Folge der COVID-19-Pandemie auftreten, und nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Änderung der Leasingzahlungen führt zu einer geänderten Gegenleistung für den Leasingvertrag, die im Wesentlichen gleich oder geringer ist als die Gegenleistung für den Leasingvertrag unmittelbar vor der Änderung ist,
- jede Reduzierung der Leasingzahlungen betrifft nur Zahlungen, die ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 fällig waren und
- es gibt keine wesentlichen Änderungen an anderen Bedingungen des Leasingvertrags.

Leasingnehmer, die die Befreiung anwenden, müssen diese Tatsache sowie die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge, die aus den Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit COVID-19 resultieren, im Anhang angeben. Wenn ein Leasingnehmer sich dafür entscheidet, die Erleichterung anzuwenden, ist diese einheitlich auf alle Leasingverträge mit ähnlichen Merkmalen und unter ähnlichen Umständen anzuwenden. Die Vorschläge sind in Übereinstimmung mit IAS 8 rückwirkend, allerdings ohne eine Verpflichtung zur Anpassung von Vorjahreszahlen oder der Angabe von Angaben i. S. d. IAS 8.28(f) anzuwenden.

## Auswirkungen

Angesichts der Verbreitung der Pandemie und der von vielen Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur sozialen Distanzierung ist es wahrscheinlich, dass vielen Leasingnehmern ein Mietzugeständnis in irgendeiner Form eingeräumt wurde, so dass die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 für zahlreiche Unternehmen anwendbar wären. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen allerdings nicht die Bilanzierung von Leasinggebern.

## Anwendungszeitpunkt

Die Änderungen treten für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Juni 2020 beginnen, in Kraft. Eine frühere Anwendung ist für Abschlüsse zulässig, die zum 28. Mai 2020 noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben waren – vorbehaltlich eines entsprechenden Endorsements.

Hinweis: Eine englische Version dieser Publikation erreichen Sie unter folgendem [Link](#).

## Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



### Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)



### Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,  
Joint Arrangements, assoziierte  
Unternehmen und Impairmenttest  
nach IFRS  
Hannover  
Tel.: +49 511 5357-3230  
[andreas.boedecker@pwc.com](mailto:andreas.boedecker@pwc.com)



### Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen  
nach HGB und IFRS  
(Finanzinstrumente)  
Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)



### Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanzinstrumenten  
und Leasing  
nach IFRS  
Hamburg  
Tel.: +49 40 6378-8164  
[karsten.ganssaug@pwc.com](mailto:karsten.ganssaug@pwc.com)



### Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-  
vergütungen und latente Steuern  
nach IFRS  
Düsseldorf  
Tel.: +49 69 9585-3220  
[sebastian.heintges@pwc.com](mailto:sebastian.heintges@pwc.com)



### Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen  
München  
Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)



### Dr. Holger Meurer

Bilanzierung von  
Versicherungsverträgen nach HGB  
und IFRS  
Köln  
Tel.: +49 221 2084-340  
[holger.meurer@pwc.com](mailto:holger.meurer@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com) oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

[SUBSCRIBE\\_Accounting\\_Reporting\\_Talks@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com).

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE\\_International\\_Accounting\\_News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)